

BGer 6S.283/2004 vom 18. Februar 2005

Bundesgericht, 2005-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.283_2004

FR: TF 6S.283/2004 du 18 février 2005

IT: TF 6S.283/2004 del 18 febbraio 2005

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Vorinstanz habe sein Verhalten zu Unrecht als einfache Körperverletzung gewertet. Die inkriminierte Handlung sei lediglich als Tätlichkeit zu qualifizieren.

E. 2

Der Kassationshof ist im Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde an den von der kantonalen Behörde festgestellten Sachverhalt gebunden (Art. 277bis Abs. 1 BStP).

Auf die Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden, soweit der Beschwerdeführer vorbringt, wie sich die inkriminierte Handlung seiner Ansicht nach abgespielt hat. Dasselbe gilt hinsichtlich der angeführten Unstimmigkeiten zur Frage, auf welche Weise die Geschädigte in das Krankenhaus kam. Gleich verhält es sich, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, die Geschädigte sei am 27. Januar 2002 von ihrem Freund geschlagen worden, weswegen der Kausalverlauf zwischen Handlung und Erfolg unterbrochen worden sei (vgl. BGE 101 IV 149 E. 2b).

E. 3

Gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich der einfachen Körperverletzung schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer als schwerer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. Bei durch Schläge etc. verursachten Quetschungen, Schrammen, Kratzwunden oder Prellungen ist die Abgrenzung der einfachen Körperverletzung zum Tatbestand der Tätlichkeiten - obwohl von erheblicher praktischer Bedeutung - begrifflich nur schwer möglich (vgl. BGE 119 IV 25 E. 2a). Für die Abgrenzung kommt dem Mass des verursachten Schmerzes entscheidendes Gewicht zu. Wenn vom Eingriff keine äusseren Spuren bleiben, genügt schon das Zufügen erheblicher Schmerzen als Schädigung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB (BGE 107 IV 40 , 103 IV 65 E. II 2c). Da es sich bei den Begriffen der Tätlichkeit und der Verletzung der körperlichen Integrität um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, räumt das Bundesgericht dem Sachrichter bei der Abgrenzung der beiden Tatbestände einen gewissen Ermessensspielraum ein, da die Feststellung der Tatsachen und die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs eng miteinander verflochten sind, und greift lediglich bei Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens ein (BGE 119 IV 1 E. 4 und 25 E. 2a; 116 IV 312 E. 2c mit Hinweisen).

Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, welche sich auf den Bericht des behandelnden Arztes stützt, fügte der Beschwerdeführer der Geschädigten einerseits verschiedene Quetschungen zu, welche eine Heilungsdauer von drei Monaten benötigten. Andererseits verursachten diese Verletzungen auch erhebliche Schmerzen. Damit ist die inkriminierte Handlung klar und ohne Zweifel nicht mehr als Tätlichkeit, sondern als einfache Körperverletzung zu qualifizieren.

E. 4

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten vor Bundesgericht zu tragen (Art. 278 Abs. 1 BStP).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.